

Sonderbauvorschriften

§ 1 Zweck

Erstellen eines Hochwasserschutzdammes, Stützmauern und demontierbare Dammbalkenverschlüsse zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit vom Pontonierhaus bis zur Stauwehrstrasse.

§ 2 Geltungsbereich

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan durch die gestrichelte Linie gekennzeichnete Gebiet.

§ 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Schönenwerd und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.

Das für das Projekt notwendige Land wird der Abtretungs- und Duldungspflicht nach § 42 des Planungs- und Baugesetz des Kantons Solothurn (BGS 771.1) unterstellt.

Rodungen von Waldareal

Für die allenfalls im Zusammenhang mit den Hochwasserschutzmassnahmen erforderlichen Rodungen gelten für die temporäre beziehungsweise dauernde Beanspruchung des Waldareals und dessen Wiederherstellung die Bedingungen und Auflagen der Rodungsbewilligung.

§ 4 Schutzbauten

1. Gestaltung

Die Schutzdämme sind als trapezförmige Erdwalme mit einer Böschungsneigung von 2:3 zu erstellen. Die Dämme werden mit kiesig-sandigem Material ausgebildet und werden nicht humusiert. Die Stützmauern werden als armierte Betonmauern ausgeführt. Die Wald- und Fusswege sind wie bestehend mit einer Mergelplanie auszubilden. Die Oberflächen der Strassen und Vorplätze sind wieder in den bestehende Zustand herzustellen. Für Böschungssicherungen sind Kalksteinblöcke zu verwenden. Es wird bei der Linienführung der Dämme auf die bestehende Landschaft Rücksicht genommen. Terrainveränderungen sind nur für die Gestaltung der Schutzbauten erlaubt.

2. Erschliessung, Begehbarkeit

Das Gelände wird nur über die im Gestaltungsplan dargestellten Wege erschlossen.

3. Begrünung

Die Begrünung der Böschungen im Waldbereich erfolgt mit einer artenreichen Wiesenmischung. Zur Gewährleistung der Dichtheit des Dammes ist kein Gehölz zugelassen.

4. Nutzung

Die Böschungen im Waldbereich werden jährlich einmal im Spätsommer gemäht. Bauten und bauliche Anlagen, auch keine Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Sitzbänke, Einfriedungen, Kompostanlagen, Grillplätze sowie kleine Wege dürfen im Bereich des Dammes nicht erstellt werden.

§ 5 Ausnahmen

Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom Gestaltungsplan "Hochwasserschutzmassnahmen Schönenwerd" mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungs- und Baugesetz des Kantons Solothurn nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 6 Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat und der Publikation im Amtsblatt in Kraft.